

**Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan der Stadt
Ehrenfriedersdorf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
„Gewerbegebiet an der B 95“**

Der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf hat aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) und § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542), in seiner Sitzung am 06.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat hat am 06.08.2020 beschlossen, einen Bebauungsplan zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans der Stadt Ehrenfriedersdorf „Gewerbegebiet an der B 95“ aufzustellen. Planungsziel ist eine südwestliche Erweiterung des Bestandsgebiets für Gewerbeansiedlungen. Zur Sicherung der Planungsziele wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der insgesamt rd. 7,91 ha große Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst in der Gemarkung Ehrenfriedersdorf die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 1048, 1060 und 1061 vollständig und das Flurstück Nr. 1047/1 teilweise für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 905/31, 1047/2 und 1047/12 teilweise zur Sicherung der verkehrs- und stadttechnischen Erschließung aus dem Bestandsgebiet heraus. In der Beschlussanlage ist der Geltungsbereich mit einer unterbrochen schwarz gebänderten Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren gerechnet vom Tag der Bekanntmachung außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, den 07.08.2020


S. Franzl

Bürgermeisterin

Dienstsiegel



Anlage: Lageplan (M 1 : 2.000) mit Geltungsbereich der Veränderungssperre

Ortsrecht der
Stadt Ehrenfriedersdorf

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde des Beschlusses beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

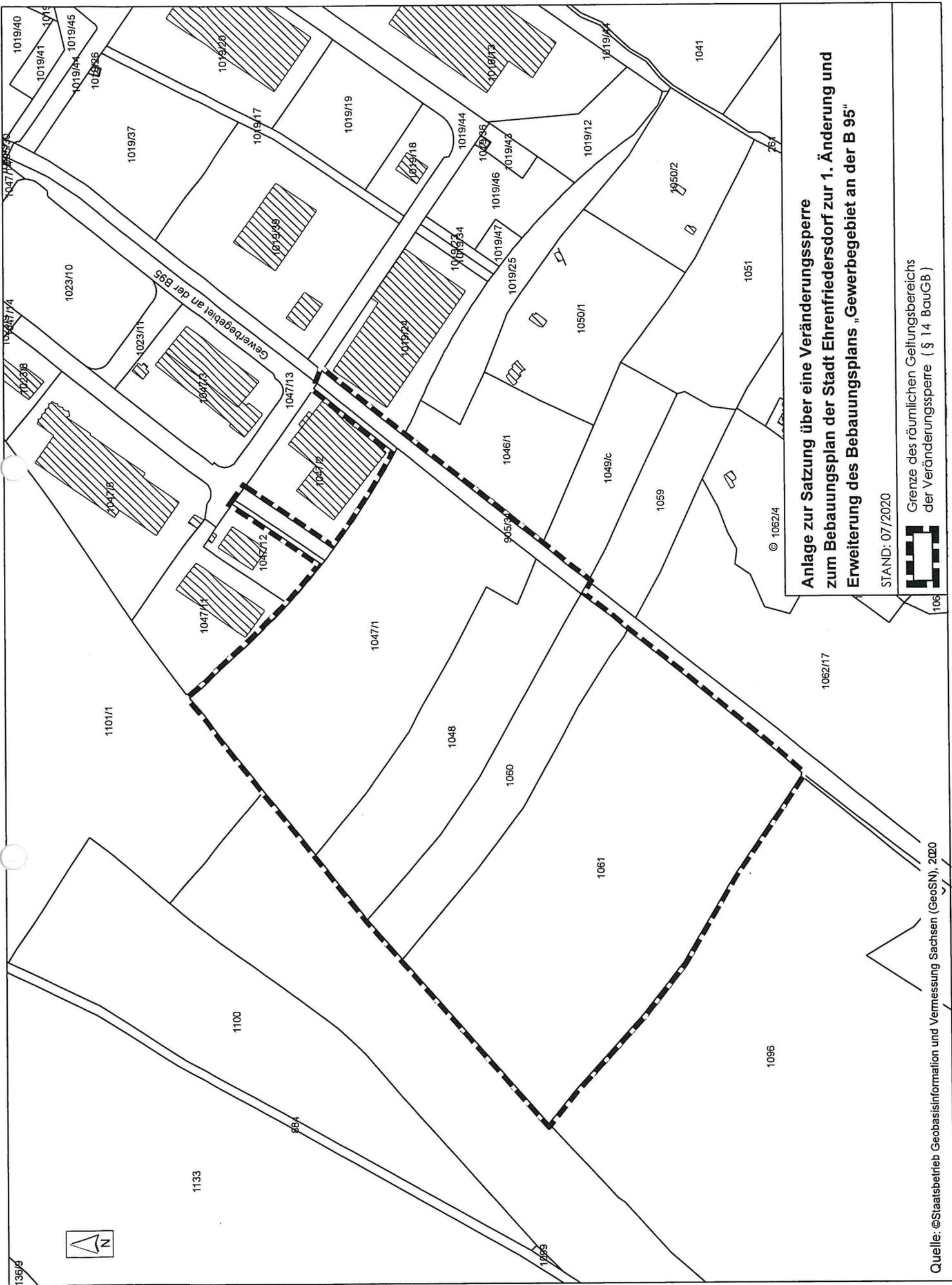
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, den 07.08.2020



S. Franzl
Bürgermeisterin





**Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre
zum Bebauungsplan der Stadt Ehrenfriedersdorf zur 1. Änderung und
Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B 95“**

STAND: 07/2020



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Veränderungssperre (§ 14 BauGB)